

Neufassung der Baumschutzsatzung

Gliederung:

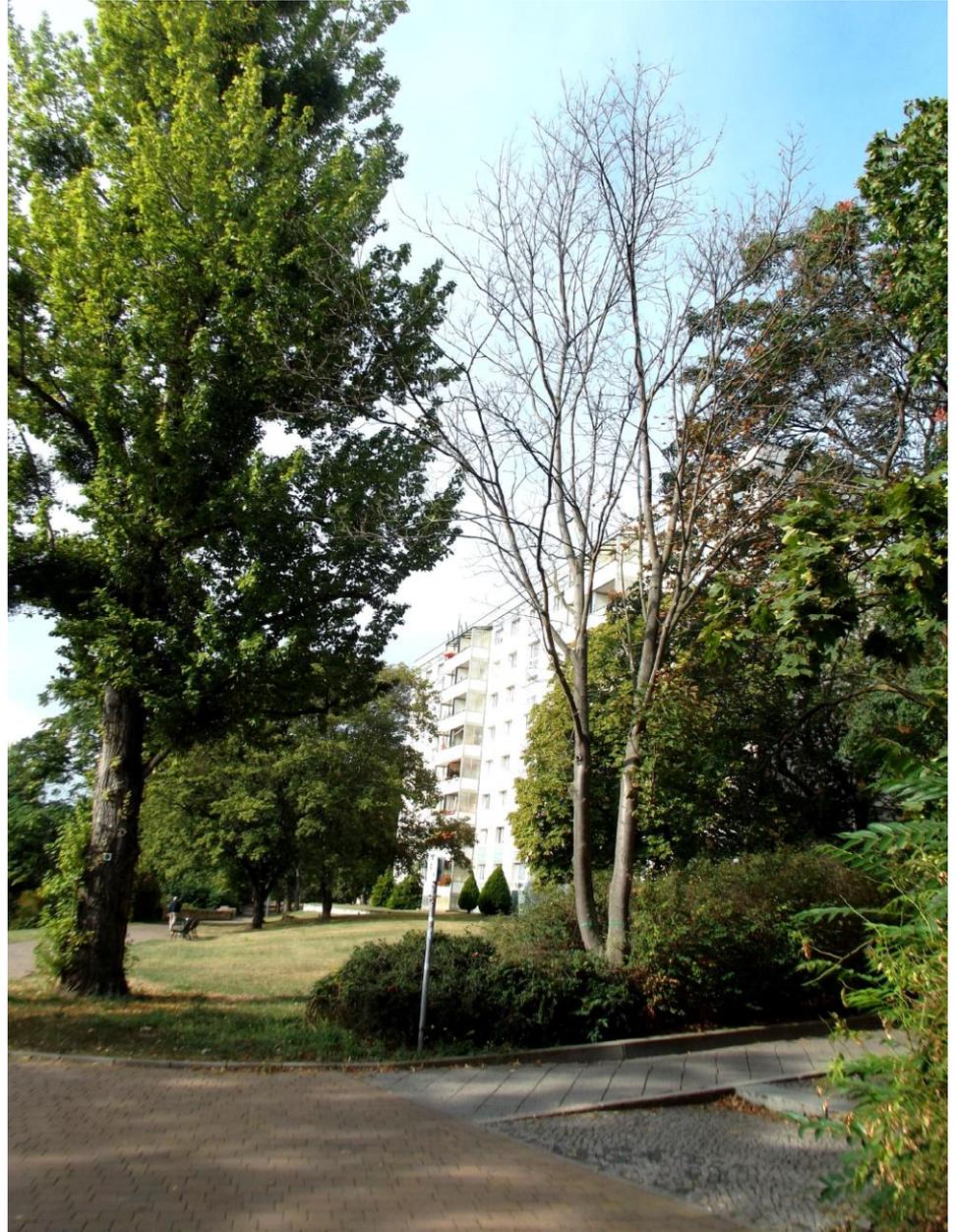
1. Veranlassung
2. Was gilt in der bestehenden Baumschutzsatzung?
3. Was ändert sich?
4. Was ändert sich nicht?
5. Resümee

1. Veranlassung

- Aktuelle Rechtsprechung:
Forderung nach einer für
Antragstellende transparenten
Regelung



- Auswirkungen des Klimawandels
Dürresommer, Hitze, Stürme



2. Was gilt in der bestehenden Baumschutzsatzung?

Schutzgegenstand:

- alle Laubbäume, Ginkgo und Eibe ab einem Stammumfang von 50 cm
- Langsam wachsende Gehölze (z.B. Weißdorn, Rotdorn, Kugelahorn) ab 30 cm
- Alle Straßenbäume
- Ersatzpflanzungen

(auch mit Stammumfang unter 50 / 30 cm)

Ausnahmen:

- bewirtschaftete Obstbäume
- Bäume in Wäldern
- Bäume in gesetzlich geschützten Biotopen



2. Was gilt in der bestehenden Baumschutzsatzung?

Ersatzpflanzungen:

- Keine feste Regelung
→ nach Zustand des zu fällenden Baums und seinem Beitrag für das Ortsbild
(im Ermessen des Bearbeitenden)
- Keine Auflage für Ersatzpflanzungen für Bäume, die im Rahmen der Erhaltung denkmalgeschützter Bauten gefällt werden oder die im Rahmen angezeigter temporärer Begrünungen gepflanzt wurden



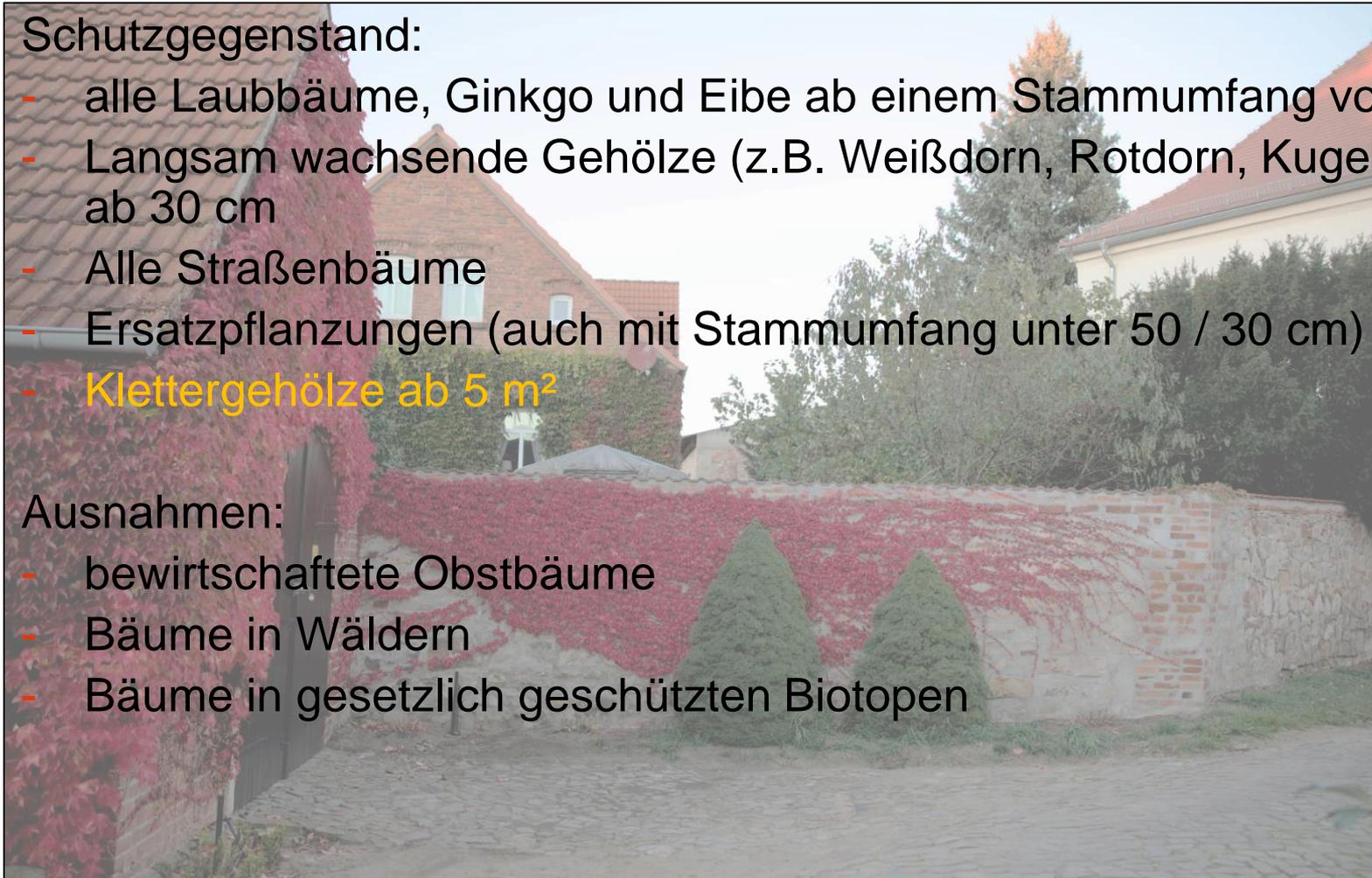
3. Was ändert sich?

Schutzgegenstand:

- alle Laubbäume, Ginkgo und Eibe ab einem Stammumfang von 50 cm
- Langsam wachsende Gehölze (z.B. Weißdorn, Rotdorn, Kugelahorn) ab 30 cm
- Alle Straßenbäume
- Ersatzpflanzungen (auch mit Stammumfang unter 50 / 30 cm)
- Klettergehölze ab 5 m²

Ausnahmen:

- bewirtschaftete Obstbäume
- Bäume in Wäldern
- Bäume in gesetzlich geschützten Biotopen



3. Was ändert sich?

Ersatzpflanzungen:

- ~~Keine feste Regelung~~

→ nach Zustand des zu fällenden Baums und seinem Beitrag für das Ortsbild

Entsprechend einer verbindlichen Matrix

→ Transparenz für Antragsteller

- ~~Keine Auflage für Ersatzpflanzungen für Bäume, die im Rahmen der
Erhaltung denkmalgeschützter Bauten gefällt werden oder die im Rahmen
angezeigter temporärer Begrünungen gepflanzt wurden~~

→ keine Privilegierung eines Rechtsbereichs angesichts des Klimawandels

→ mangelnde Praxisrelevanz temporärer Begrünung

Die Matrix im Vergleich

	Merkmal	Irrelevant 0 Punkte	Gering 1 Punkt	Mittel 2 Punkte	Hoch 3 Punkte	Berechnung
1	Stammumfang		Bis 100 cm	101 cm - 250 cm	Über 250 cm	3 Punkte
2	Artypischer Habitus					2 Punkte
3	Erhaltungszustand / Schadstufen	4	3	2	1 und 0	3 Punkte
4	Freiraumqualität / Ortsbild					3 Punkte
5	Biotopwert					1 Punkte
	<u>Summe</u>					<u>12</u> <u>Punkte</u>

3. Was ändert sich?

Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse:

- Konkretisierung hinsichtlich Ersatzpflanzungen Dritter auf städtischen Grundstücken
 - Auffangtatbestand
 - auskömmliche Gebührenkalkulation
 - transparente Kostenregelung

Anpassung an aktuelle Rechtslage:

- Klimaschutz wird in § 1 der Baumschutzsatzung – Schutzzweck – berücksichtigt
- Weitere formale rechtliche Änderungen

4. Was ändert sich nicht?

Anregungen im Vorfeld der Überarbeitung (A0028/22):

Vergleich der Schutzgegenstände von Baumschutzsatzungen/-verordnungen ausgewählter deutscher Großstädte									
Schutzgegenstand	Entwurf LH Magdeburg	Halle	Lübeck	Dessau-Roßlau	LH Erfurt	LH Schwerin	Rostock	LH Hannover	LH Potsdam
Laubbäume	x	x*	x	x	x	x	x	x	x
Nadelbäume	(x)	(x)	x	x	nein	x	x	x	x
Obstgehölze	nein	nein	nein	x	nein	x	x	x	x
Hecken	nein	nein	nein	x	nein	nein	nein	x	nein
Klettergehölze	x	nein	nein	x	nein	nein	nein	nein	nein
Ersatzpflanz.	x	x	x	x	x	x	nein	x	x
Stammumfang (cm)	50 (30)	50	80	80	50	80	50 (80)	60 (80/30)	45 (80)
in Höhe über OKG (cm)	100	100	130	100	100	130	130	100	100
x* Ausschluss invasiver Arten									
(x) nur Eibe und Ginkgo									

50 (30) Der in Klammern gesetzte Wert bezieht sich auf jeweils definierte Sonderfälle.

4. Was ändert sich nicht?

wirtschafteter Obstbäume?

müssen regelmäßig geschnitten werden

→ als Bruthabitat nicht attraktiv

durch Restriktionen bezüglich



4. Was ändert sich nicht?

3. Warum keine Aufnahme von Hecken?



4. Was ändert sich nicht?

- 4. Warum kein fester Schlüssel bei Ersatzpflanzungen?
 - Ausgeurteilte Rechtspraxis in Deutschland
 - „Es darf kein Automatismus bestehen zwischen Fällgenehmigung und Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Rücksicht auf den Zustand des Baums.“
 - Urteil des VG Frankfurt vom 09.06.2009
 - „Insbesondere enthält die Vorschrift [BSS LH MD] keine Hinweise auf die Abhängigkeit des Ersatzpflanzgebotes von Quantität und Qualität des beseitigten Baumes.“
 - Urteil des VG Magdeburg vom 28.03.2018



Resümee

- Für Bürger transparente Matrix
- Anpassung an aktuell geltende Rechtslage
- Aufnahme des Klimawandels

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

